

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

Zentralschweizer Polizeidirektorinnen-
und Direktorenkonferenz

info@zrk.ch

Luzern, 19. März 2019

Protokoll-Nr.: 287

Vernehmlassung zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Wegweisungsvollzug sowie bei der Verteilung der Nothilfefälle in der Asylregion Zentral - und Südschweiz

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Hensler

Wir danken Ihnen für die ausführlichen Vorarbeiten, die im Zusammenhang mit obgenanntem Geschäft geleistet wurden. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates nehme ich dazu mittels beiliegendem ausgefülltem Fragenbogen sowie mit nachstehenden Ausführungen wie folgt Stellung:

Zu 2. Stellungnahme zur bevorzugten Lösung:

Die Neustrukturierung des Asylbereichs, die am 1. März 2019 gesamtschweizerisch in Kraft getreten ist, geht davon aus, dass alle Kantone gewisse Risiken übernehmen und gleichzeitig auch gewisse Vorteile erhalten müssen.

Kantone mit einem Bundesasylzentrum mit oder ohne Verfahrensfunktion (BAZmV/BAZoV) haben den Vorteil, dass eine Standortkompensation zur Anwendung gelangt. Diese Kantone erhalten also weniger asylsuchende Personen ins erweiterte Verfahren zugeteilt, was eine tiefere Anzahl zu integrierender Personen und damit auch eine Reduktion des finanziellen Aufwandes insbesondere im Integrationsbereich zur Folge hat. Auf der anderen Seite haben solche Kantone jedoch die Nothilfefälle aus den BAZ zu übernehmen.

Hingegen sind Kantone, die über kein BAZmV oder BAZoV verfügen, im Integrationsbereich stärker belastet, müssen aber lediglich Nothilfefälle aus dem erweiterten Verfahren übernehmen.

Der Vorschlag der ZPDK respektiert die Rahmenbedingungen der Neustrukturierung des Asylbereichs. Er legt fest, dass im Falle einer übermässigen Belastung des Standortkantons

des BAZoV ab einer festgelegten Anzahl Nothilfefälle sämtliche zusätzlichen Fälle bevölkerungsproportional auf die übrigen Zentralschweizer Kantone verteilt werden. Die Schwelle ist hoch angelegt, sodass davon auszugehen ist, dass die Eintretenswahrscheinlichkeit einer derartigen Situation gering ist. Und gerade deshalb rechtfertigt es sich, eine sogenannte Ventilregelung zu treffen.

Hingegen setzt sich der Kanton Schwyz mit seinem Vorschlag vom 14. Dezember 2018, die Nothilfefälle aus dem BAZoV quasi von Beginn weg zu verteilen, über die Grundkonzeption der Neustrukturierung des Asylbereichs hinweg. Der Zentralschweizer Kanton mit einem BAZoV würde von den Vorteilen als Standortkanton profitieren, müsste aber selbst nur in reduziertem Umfang Nothilfefälle aus diesem Zentrum übernehmen. Dadurch besteht für diesen Kanton im Grunde genommen kein Anreiz dafür, am Vollzug der Wegweisungen der betroffenen Personen während ihres Aufenthaltes im BAZoV zu arbeiten, da diese nach deren Austritt aus den Bundesstrukturen nach maximal 140 Tagen sofort auf die Zentralschweizer Kantone verteilt würden. Keine wesentliche Mehrbelastung stellt auch die sogenannte bevölkerungsproportionale Rückverteilung von Personen aus dem erweiterten Verfahren aus den übrigen Zentralschweizer Kantonen an den Standortkanton des BAZoV dar. Diese Rückverteilung müsste im Übrigen mittels Kantonswechsel geschehen, dessen Voraussetzungen in Art. 27 Abs. 3 des Asylgesetzes (AsylG; Sr 142.31) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311) festgehalten sind. Unseres Erachtens ist zumindest fraglich, ob die Rückverteilung als Grund für den Kantonswechsel genügen beziehungsweise das Staatssekretariat für Migration (SEM) dazu seine Zustimmung erteilen würde. Eine solche Lösung lehnen wir ab.

Zu 3. Detailbemerkungen zur bevorzugten Lösung:

Die in Art. 7 Abs. 2 des Entwurfs der ZPDK-Vereinbarung für die Kantone Luzern, Schwyz und Obwalden genannte Grenze an Nothilfefällen muss vor Abschluss der Vereinbarung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, da das SEM im Dezember 2018 aktualisierte Faktenblätter zur Neustrukturierung des Asylbereichs mit neuen Fallzahlen veröffentlicht hat. Ebenfalls muss das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung angepasst werden.

Zu 4. Weitere Bemerkungen:

Es ist wichtig, dass innerhalb der Asylregion Tessin und Zentralschweiz eine gegenseitige Unterstützung im Bereich der Haftplätze besteht, um einem allfälligen Platzmangel vorzubeugen. Es muss die Überzeugung der Zentralschweizer Kantone sowie des Kantons Tessin sein, dass Personen, die grundsätzlich in Haft genommen werden können, auch inhaftiert werden. Eine nicht umgesetzte Haft hätte wohl ein Untertauchen – unter Umständen in der eigenen Asylregion – zur Folge, was unweigerlich zu Mehraufwand führt. Eine schnelle und konsequente Umsetzung der Rückführung bei einem negativen Asylentscheid bzw. Nichteintretensentscheid dürfte im Interesse aller Kantone liegen.

Falls eine Nothilferegulierung nicht zustande kommt, ist deshalb zwingend eine Vereinbarung nur mit den Kapiteln I., II., III., V., und VI. abzuschliessen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

Beilage:

- ausgefüllter Fragebogen

Kopie:

- Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen